

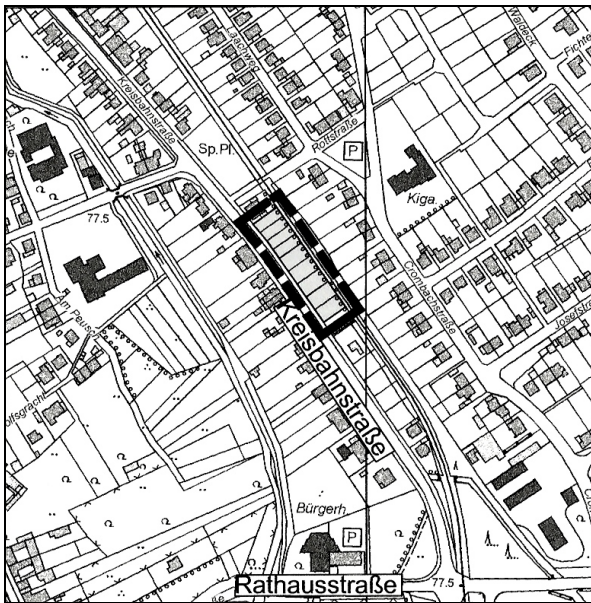
Bebauungsplan Koslar Nr. 27 " Kreisbahnhof IV "

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 unter anderem folgendes beschlossen:

" Der Entwurf des Bebauungsplanes Koslar Nr. 27 "Kreisbahnhof IV" wird gem. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt."

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau und Betrieb einer Servicewohnanlage einschließlich eines betreuten Wohnens für Menschen mit einem erhöhten Pflegebedarf schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Textfestsetzung liegen in der Zeit vom **10.07.2017** bis **18.08.2017** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259, -260 oder -279 zwecks Terminabsprache zu melden. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20,

52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (planungsamt@juelich.de) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 27.06.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs